

B e s c h l u s s v o r l a g e

für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Ausschuss für Schule und Bildungskordinierung	29.11.2016	Empfehlung
Finanzausschuss	08.12.2016	Empfehlung
Kreisausschuss	12.12.2016	Empfehlung
Kreistag	19.12.2016	Entscheidung

Tagesordnungs- Punkt	Programme der Landes- und Bundesregierung zur Förderung der kommunalen Schulinfrastruktur und für die digitale Bildung; Land NRW: „Gute Schule 2020“; Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF): „DigitalPakt#D“; gemeinsamer Antrag der CDU- und GRÜNE-Kreistagsfraktionen vom 17.11.2016: Landesprogramm Gute Schule 2020
-------------------------	---

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule und Bildungskordinierung empfiehlt dem Kreisausschuss, dem Kreistag folgenden Beschluss vorzuschlagen:

- Vorbehaltlich dessen, dass der Rhein-Sieg-Kreis – wie nach dem derzeitigen Entwurf des Gesetzes zur Stärkung der Schulinfrastruktur in Nordrhein-Westfalen („Gute Schule 2020“) vorgesehen – rund 14,357 Mio. € erhält, werden hiervon 4,464 Mio. € für Maßnahmen der Informations-Technik an Schulen (einschließlich Breitbandausbau und Digitalisierung) gemäß dem mit den Leitungen der kreiseigenen Schulen abgestimmten und als **Anhang** beigefügten Medienentwicklungskonzept eingesetzt.

Im Übrigen werden die auf den Rhein-Sieg-Kreis entfallenden restlichen Finanzmittel aus dem Programm „Gute Schule 2020“ zur Finanzierung der Sanierung des Carl-Reuther-Berufskollegs (CRBK) in Hennef eingesetzt.

- Sollte sich aufgrund der – noch vom Land Nordrhein-Westfalen (NRW) zu verabschiedenden – abschließenden Fassung des Gesetzes zur Stärkung der Schulinfrastruktur in NRW und der entsprechenden Förderrichtlinien wesentliche Anpassungserfordernisse ergeben, sind hierzu entsprechende Beschlüsse des Ausschusses für Schule und Bildungskordinierung, des Finanzausschusses, des Kreisausschusses sowie des Kreistages einzuholen.

- Die entsprechenden Ausgabepositionen werden mit einem Sperrvermerk versehen. Sie dürfen erst in Anspruch genommen werden, wenn das Gesetz zur Stärkung der Schulinfrastruktur in NRW in Kraft getreten ist und die auf den Rhein-Sieg-Kreis entfallenden Finanzmittel sich nicht wesentlich unter den avisierten 14,357 Mio. € für den Zeitraum 2017-2020 liegen.
Sofern die auf den Rhein-Sieg-Kreis entfallenden Anteile erheblich geringer ausfallen, ist der Sperrvermerk vom Finanzausschuss aufzuheben.
- Befristet für die Dauer der Förderprogramme wird der Abteilung für Schulverwaltung eine administrative personelle Unterstützung (E 5 TVöD in Vollzeit) zur Verfügung gestellt.
- Das als **Anhang** beigefügte Medienentwicklungskonzept wird inklusive des darin enthaltenen Konzeptes zur Erschließung der Schulstandorte mit leistungsfähigen Breitbandanschlüssen unter der Voraussetzung beschlossen, dass die oben beschriebenen Finanzierungsanteile des Landes NRW im genannten Umfang zur Verfügung gestellt werden.

Vorbemerkungen:

Die Landesregierung NRW und das Bundesministerium für Bildung und Forschung haben Programme zur Förderung des Ausbaus der kommunalen Schulinfrastruktur in Aussicht gestellt. Dazu gehören auch und insbesondere die Förderung des Ausbaus der Informationstechnik (IT) und der IT-Infrastruktur der Schulen.

Zum Landesprogramm „Gute Schule 2020“ existiert bereits ein Gesetzesentwurf. Es handelt sich um ein Fördervolumen von insgesamt 2 Milliarden € über vier Haushaltsjahre (2017-2020). Die Finanzmittel sollen über die NRW.BANK in Form von Krediten zur Verfügung gestellt werden. Für den Rhein-Sieg-Kreis sollen nach derzeitigem Stand Mittel in Höhe von ca. 14,357 Mio. € bereit stehen.

Zum Landesförderprogramm „Gute Schule 2020“ liegt ein gemeinsamer Antrag der Kreistagsfraktionen der CDU und der GRÜNEN vom 17.11.2017 vor, der einen Aufteilungsschlüssel zu den in Aussicht stehenden Fördermitteln aufzeigt. Dieser Aufteilungsschlüssel ließe – nach entsprechender Beschlussfassung durch die zuständigen Kreisgremien – die Realisierung der im beigefügten Entwurf eines Medienentwicklungskonzepts dargestellten Maßnahmen zu.

Für das Programm des BMBF sollen konkrete Regelungen dem Vernehmen nach erst nach der Bundestagswahl 2017 vorliegen (Fördervolumen 5 Milliarden € für ca. 40.000 Schulen in der Bundesrepublik).

Erläuterungen:

1. Förderprogramm des Landes NRW „Gute Schule 2020“

Zum Förderprogramm „Gute Schule 2020“ führt der einschlägige Entwurf aus: „Das Land Nordrhein-Westfalen beabsichtigt, die Schulinfrastruktur in Nordrhein-Westfalen zu stärken. Hierzu stellt die NRW.BANK den nordrhein-westfälischen Kommunen in den Jahren 2017 - 2020 durch das Programm „NRW.BANK.Gute Schule 2020“ Kredite in einer Gesamthöhe von bis zu zwei Milliarden Euro zur Verfügung. Das Land übernimmt in voller Höhe die Tilgungsleistungen und – soweit sie notwendig werden – auch die Zinsleistungen für sämtliche Kredite, die die Kommunen im Rahmen des Programms aufnehmen. Die Tilgungs- und ggf. Zinsleistungen werden vom Land unmittelbar an die NRW.BANK geleistet. Die Laufzeit der Kredite beträgt 20 Jahre. Das erste Jahr ist tilgungsfrei.“

Gemäß eines Entwurfs der Landesregierung soll für die Schulen des Rhein-Sieg-Kreises ein jährliches Kreditkontingent (2017 – 2020) in Höhe 3.589.373 €, insgesamt in Höhe von 14.357.490 € zur Verfügung stehen.

Im Förderrundbrief Nr. 39 der NRW.BANK wird zur Förderfähigkeit ausgeführt:

„Förderfähig sind grundsätzlich alle Investitionen sowie Sanierungs- und Modernisierungsaufwendungen auf kommunalen Schulgeländen und den räumlich dazugehörenden Schulsportanlagen in Nordrhein-Westfalen. Ziel ist auch die Förderung von Investitionen in die digitale Infrastruktur und Ausstattung von Schulen (einschließlich der Anschaffung von Einrichtungsgegenständen). Dazu gehören

- die Sanierung und Modernisierung,
- der Neu- und Umbau der kommunalen Schulinfrastruktur,
- Digitalisierungsmaßnahmen und Grundstücke, die notwendiger Bestandteil eines aktuell anstehenden Investitionsvorhabens sind (sofern der Erwerb nicht mehr als zwei Jahre vor der Antragstellung erfolgte).

Nicht förderfähig sind Investitionen und Aufwendungen für Betriebsmittel, geringwertige und bewertungsfreie Wirtschaftsgüter (z. B. mobile Endgeräte), reine Kapitalanlagen, Leasingvorhaben sowie Liquiditätsbedarf.“ Antragsformulare für das Programm „Gute Schule 2020“ sollen ab dem 02.01.2017 zur Verfügung stehen.

2. Bundesprogramm „DigitalPakt#D“ des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

Beim sogenannten DigitalPakt#D des BMBF handelt es sich um ein Angebot an die Länder zur gemeinsamen Zusammenarbeit für die Gestaltung der digitalen Bildung. Darin will sich der Bund verpflichten, eine finanzielle Unterstützung in Milliardenhöhe auf der Grundlage von Art. 91c GG für die digitale Ausstattung an Schulen bereitzustellen. Im Gegenzug sollen die Länder verpflichtet werden, die jeweiligen Maßnahmen zu realisieren (u.a. durch die Sicherstellung der Weiterbildung aller Lehrkräfte zur Nutzung digitaler Medien). Antragsberechtigt sollen die Schulträger aller Schulformen (Grundschulen, weiterführende allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen etc.) sein.

Ein besonderer Schwerpunkt soll die Anbindung von Bildungseinrichtungen an das Breitbandnetz darstellen. Konkrete Richtlinien liegen noch nicht vor.

3. Konzeptionelle Einbindung

Beide Programme unterstützen unter anderem den Ausbau der IT und deren Infrastruktur an den Schulen. Sowohl bei der Förderung im Rahmen des Landesprogramms als auch beim Bundesprogramm wird bei Investitionen in die IT und deren Infrastruktur ein konzeptionell abgestimmtes Vorgehen erwartet.

Für die Bewilligung von Mitteln des Landesprogramms ist es nach dem derzeitigen Gesetzesentwurf darüber hinaus erforderlich, dass die Kommune, die die Schuldendiensthilfen in Anspruch nimmt, ein Konzept dazu erstellt, wie sie die im Rahmen des Förderprogramms Gute Schule 2020 eingeräumten Kreditkontingente in Anspruch nehmen will. Dieses Konzept ist vom Kreistag zu beschließen. Darüber hinaus hat die Kommune systematisch die Möglichkeit eines leistungsfähigen Breitbandanschlusses ihrer Schulgebäude zu prüfen. Das Ergebnis ist in einem Konzept zu dokumentieren, über das die jeweilige Vertretungskörperschaft informiert wird.

Ausgehend von einer Fördermittelsumme von insgesamt 14,357 Mio. € schlägt die Verwaltung als Konzept zur Inanspruchnahme der Fördermittel vor,

- 4,464 Mio. € für die Umsetzung der investiven Teile des im **Anhang** dargestellten Medienentwicklungskonzeptes zu verwenden und
- die darüber hinaus zur Verfügung stehenden Finanzmittel (nach derzeitigem Sachstand 9,9 Mio. €) für die Sanierung des Carl-Reuther-Berufskollegs in Hennef

zu verwenden.

Zur Umsetzung des Projektes der Sanierung des CRBK in Hennef hat der Kreistag am 29.09.2016 einen umfassenden Beschluss gefasst, auf den vollinhaltlich verwiesen wird.

Im **Anhang** ist darüber hinaus das für die Förderung erforderliche Konzept zur Erschließung der Schulstandorte mit leistungsfähigen Breitbandanschlüssen enthalten (Seiten 5-8 des Anhangs).

Da das für das Landesprogramm einschlägige Gesetz derzeit noch nicht verabschiedet ist und Änderungen nicht ausgeschlossen werden können, soll der Beschluss vorbehaltlich der Verabschiedung des Gesetzes in der derzeitigen Fassung gefasst werden. Ebenfalls aus diesem Grunde sind die Ausgabepositionen mit Sperrvermerken zu versehen.

Sobald konkrete Richtlinien zum Förderprogramm des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) vorliegen, wird die Verwaltung die Förderoptionen prüfen und soweit wie möglich in das Medienentwicklungskonzept einarbeiten und die zuständigen Kreisgremien beteiligen.

4. Personelle Umsetzung

Wie im beigefügten **Anhang** dargelegt, ergibt sich aus der Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen ein erhöhter Dienstleistungsaufwand, sowohl im Bereich der administrativen Begleitung (Schulverwaltung), als auch in den Schulen.

Der so genannte Second-, und der Third-Level-Support für die Schulen (2nd-Level: Überwachung und Betrieb der Systeme, Systemanpassungen, Wartung Hard- und Software; 3rd-Level: Software- und anwendungsbezogene Serviceleistungen, Sicherheitsinfrastruktur und Störungsmanagement) soll an Dienstleistungsunternehmen vergeben werden. Im Zuge der Projektumsetzung soll geprüft werden, ob und inwieweit eine Übernahme dieser Aufgaben vollständig oder teilweise durch eigenes Personal wirtschaftlich sein kann.

Die Schulverwaltung wird die Umsetzung der im Medienentwicklungskonzept nicht ohne personelle Verstärkung bewerkstelligen können. Die oben beschriebenen Förderprogramme erfordern umfangreiche Antrags-, Ausschreibungs-, Abrechnungs- und Verwendungsnachweistätigkeiten. Dazu sollte der Abteilung für Schulverwaltung eine Dispositionskraft (z.B. E 5 TVöD) zumindest für die Dauer der o.g. Förderprogramme befristet zur Verfügung gestellt werden. Diese kann nicht aus den Fördermitteln finanziert werden.

Die Aufwendungen im Dienstleistungs- und Personalbereich sind in der Anlage 3 zum beigefügten Medienentwicklungskonzept (**Anhang**) dargestellt.

5. Auswirkungen auf den Haushalt und Folgewirkungen

Die bereits im Haushaltsplanentwurf enthaltenen Maßnahmen und Auswirkungen auf den Haushalt und die finanziellen Auswirkungen auf die Haushalte der folgenden Jahre sind in den Anlagen 1 und 2 zum Medienentwicklungskonzept (**Anhang**) dargestellt.

Zur Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildungskordinierung am 29.11.2016

Im Auftrag

gez. Thomas Wagner